



Betriebsausgabenabzug sichern

Geschenke

Steuerberatungsbüro
Frank Rieck

Pfalzring 238 a • 67112 Mutterstadt

Telefon: 06234/30 53 24

info@steuerberatungsbuero-rieck.com

2011-10-01

Sie trifft sowohl abziehbare Geschenke bis 35 € als auch darüber liegende, nicht abziehbare Aufwendungen.

Die Pauschalsteuer ist wie die Lohnsteuer anzumelden und abzuführen. Zudem muss der Zuwendungsempfänger über die Pauschalierung unterrichtet werden.

Die Pauschalsteuer ist als Betriebsausgabe abziehbar, wenn auch das Geschenk selbst abziehbar ist.

Beispiel 1:

Der zum Vorsteuerabzug berechnigte Unternehmer U schenkt einem Geschäftsfreund eine DVD im Wert von 30 € netto zzgl. 19 % USt = 35,70 €. Zusätzlich übernimmt er die pauschale Versteuerung, worüber er seinen Geschäftsfreund schriftlich informiert.

Pauschale Lohnsteuer 30 % von 35,70 €	10,71 €
dazu Solidaritätszuschlag 5,5 % von 10,71 €	0,59 €
dazu Kirchensteuer 9 % von 10,71 €	0,96 €
Gesamt	12,26 €

Der Unternehmer U kann die Kosten für die DVD und die pauschale Steuer als Betriebsausgaben abziehen.

Beispiel 2:

Der nicht zum Vorsteuerabzug berechnigte Arzt A schenkt einem Geschäftsfreund eine DVD im Wert von 35,70 € inkl. USt. Zusätzlich übernimmt er die pauschale Versteuerung, worüber er seinen Geschäftsfreund schriftlich informiert.

Pauschale Lohnsteuer 30 % von 35,70 €	10,71 €
dazu Solidaritätszuschlag 5,5 % von 10,71 €	0,59 €
dazu Kirchensteuer 9 % von 10,71 €	0,96 €
Gesamt	12,26 €

Es kommt jetzt zu einer Doppelbesteuerung, da der Arzt das Geschenk nicht als Betriebsausgabe abziehen kann, und zusätzlich die übernommene Pauschalsteuer schuldet, die ebenfalls nicht als Betriebsausgabe absetzbar ist.

Im Wirtschaftsleben ist es üblich, seinen Geschäftsfreunden zur Pflege und Sicherung der Geschäftsbeziehung Geschenke zu machen. Damit diese steuerlich als Betriebsausgaben abzugsfähig sind, müssen gesetzliche Vorgaben eingehalten werden.



Was sind Geschenke?

Geschenke sind alle unentgeltlichen Zuwendungen, denen keine bestimmte Gegenleistung des Empfängers gegenüber steht. Die Zuwendung muss für den Beschenkten einen wirtschaftlichen Vorteil darstellen. Nicht zu den Geschenken hingegen zählen z. B. Werbeprämien, da sie eine Gegenleistung zu einer Vermittlungstätigkeit darstellen. Auch zusätzlich zu einer gekauften Ware „geschenkte“ Zugaben sind keine Geschenke in diesem Sinne, da sie in zeitlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang mit einem Kauf stehen.

Betriebsausgabenabzug

Geschenke müssen dem Grunde nach betrieblich veranlasst sein. Steuerlich nicht zu berücksichtigende Kosten der Lebensführung liegen vor, wenn der Hintergrund des Geschenks privat veranlasst ist. Geschenke an Geschäftsfreunde sind i. d. R. immer betrieblich veranlasst, da der Grund in der Anbahnung oder Verbesserung der Geschäftsbeziehung liegt.

Der Höhe nach dürfen betrieblich veranlasste Geschenke nur abgezogen werden, wenn sie pro Jahr und Empfänger bei max. 35 € liegen. Für die Prüfung der 35 €-Grenze sind alle Geschenke eines Jahres an eine Person zusammenzurechnen. Ob in die 35 €-Grenze Umsatzsteuer einzubeziehen ist, hängt davon ab, ob der schenkende Unternehmer Umsätze tätigt, die zum Vorsteuerabzug berechtigen. Besteht die Berechtigung zum Vorsteuerabzug, ist auf den Nettowarenwert ohne Umsatzsteuer abzustellen. Sofern die Umsätze nicht zum Vorsteuerabzug berechtigen (z. B. steuerfreie Umsätze als Arzt), ist der Bruttowarenwert einschließlich Umsatzsteuer maßgeblich.

Beispiel:

Ein Unternehmer erwirbt ein Geschenk, dessen Bruttokaufpreis 40,46 € beträgt (darin sind 19 % Umsatzsteuer = 6,46 € enthalten). Besteht die Berechtigung zum Vorsteuerabzug, gilt der Nettowarenwert i. H. von 34 €, die 35 €-Grenze ist nicht überschritten. Besteht keine Vorsteuerabzugsberechtigung ist der Bruttowarenwert i. H. von 40,46 € maßgeblich, so dass in diesem Fall die 35 €-Grenze überschritten ist und der Betriebsausgabenabzug entfällt.

Ebenfalls mit in die Ermittlung der 35 €-Grenze einzubeziehen sind die Kosten für die Kennzeichnung als Werbeträger. Nicht einzubeziehen sind hingegen die Kosten für Verpackung und Versand.

Wird die Freigrenze von 35 € je Empfänger und Jahr überschritten, scheidet der Betriebsausgabenabzug komplett für alle Geschenke an diesen Empfänger aus.

Auch wenn beide Punkte erfüllt sind, scheitert der Abzug aber, wenn die Geschenkaufwendungen nicht einzeln und getrennt in der Buchführung aufgezeichnet werden. Hierzu ist es notwendig, den Namen des Empfängers auf dem Einkaufsbeleg zu vermerken und die Geschenke auf einem Extrakonto in der Buchhaltung zu verbuchen.

Betrieblich veranlasste Geschenke, die der Empfänger nur betrieblich nutzen kann, und sog. Streuwerbebeschenke bis zu einem Wert von 10 € (z. B. Kugelschreiber mit Werbeaufdruck), fallen grundsätzlich nicht unter die Abzugsbeschränkung; sie können unabhängig von ihrer Höhe beim Schenker als Betriebsausgabe abgezogen werden.

Beispiele:

Ein Gastwirt bekommt von einer Brauerei Gläser mit Werbeaufdruck geschenkt.
Der Pharmareferent überreicht dem Arzt Medikamentenmuster.

Versteuerung

Betrieblich veranlasste Geschenke sind beim Beschenkten als Betriebseinnahme zu versteuern. Die Versteuerung beim Empfänger kann unterbleiben, wenn der zuwendende Unternehmer eine Pauschalversteuerung anwendet.

Diese Regelung soll Schwierigkeiten und Unannehmlichkeiten bei der Frage der richtigen Bemessung der Steuer vermeiden, insbesondere wenn unterschiedliche Leistungen (Werbung, Geschenke, Bewirtung), wie z. B. bei VIP-Logen, zusammenreffen.

Bis zu einer Höhe von 10.000 € brutto jährlich pro Empfänger kann der Schenker Sachgeschenke pauschal mit 30 % (zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) versteuern.

Die Pauschalierung muss für alle in einem Wirtschaftsjahr getätigten Geschenke einheitlich ausgeübt werden.